

Guter Rat

Offene Beratungsstunde der GEW Personalräte in Wuppertal

Darf ich eigentlich einer anderen Tätigkeit nachgehen, wenn ich wegen Kinderbetreuung beurlaubt bin?

// Nun, dazu gibt es einen aktuellen neuen Erlass vom 9. März 2016. Dort gibt das Schulministerium neue Hinweise über den zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit während einer Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen. //

Der zeitliche Umfang für eine Nebentätigkeit ist bei einer Beurlaubung auf den Umfang von 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit gedeckelt. Nun wird in diesem Erlass dargelegt, dass sich eine Nebentätigkeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bei einer Beurlaubung aus Familiengründen durchaus vereinbaren lässt.

Auszug aus dem Erlass

„Die Freistellung nach § 71 Landesbeamtengesetz LBG dient der tatsächlichen und persönlich zu erbringenden Betreuung minderjähriger Kinder oder Pflege eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen. Das bedeutet, dass zeitlich und räumlich bei Wahrnehmung der Nebentätigkeit die kontinuierliche Betreuung und Pflege des Kindes oder Angehörigen sichergestellt bleiben muss. ...

Vor diesem Hintergrund läuft der Umfang einer Nebentätigkeit dem Zweck des Urlaubs aus familiären Gründen nicht zuwider, wenn die Beamtin oder der Beamte sich während des Beurlaubungszeitraums schwerpunktmäßig der Kinderbetreuung oder der Angehörigenpflege widmen kann.

Davon wird man im Regelfall ausgehen können, wenn der Umfang der Nebentätigkeit nicht höher als die Hälfte der für die Lehrkraft geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ist. Geringfügige Überschreitungen sind im Einzelfall möglich, wenn hierfür eine substantiierte Begründung vorgelegt wird.“

Quelle: Erlass des MSW vom 9.3.2016; Aktenzeichen: 211-1.18.06-33146

Stand: November 2016